

Gewerkschaftswahlen 2019

Abkürzungen: GÖD = Gewerkschaft öffentlicher Dienst, GO = Geschäftsordnung, WO = Wahlordnung, LLWA = Landesleitungswahlausschuss, GBWA = Gewerkschaftlicher Betriebswahlausschuss, GBA = Gew.Betriebsausschuss (ab 20 GÖD-Mitgliedern), GWVP = Gewerkschaftliche Wahl-Vertrauenspersonen, VP = Vertrauenspersonen (an Dienststellen mit 5-19 GÖD-Mitgliedern können 1-2 VP gewählt werden), LL = Landesleitung, BL = Bundesleitung der AHS-/APS-/BS-/ldw.Sch-/BMHS-Gewerkschaft..

Gem. GÖD-GO § 31 Abs. 2 lit a gilt: "Die Entscheidung, ob Gewerkschaftswahlen durchzuführen sind, trifft die jeweils zuständige Landesleitung mit Zweidrittelmehrheit unter Mitwirkung der Bundesleitung und des jeweils zuständigen Landesvorstandes (in Wien entscheidet die Bundesleitung unter Mitwirkung des Präsidiums)", wobei dann die "Wahlordnung der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst" gilt. Falls keine Gewerkschaftswahlen stattfinden, sind die Gewerkschaftsorgane GBA und Landesleitung nach den Wahlergebnissen der entsprechenden Personalvertretungs- (bzw. bei Ausgegliederten der Betriebsrats-)Wahlen zu ermitteln. Für die Zusammensetzung der sektionsübergreifenden Landes- und für alle Bundesorgane ist das "Stärkeverhältnis der Wählergruppen der Landesvertretungen des jeweiligen Bereiches (gemessen an den Stimmergebnissen) zu Grunde zu legen. Wählergruppen, auf die insgesamt weniger als 5 % der gültigen Stimmen entfielen, sind nicht zu berücksichtigen." (GÖD-GO § 3 Abs. 3)

Wahlen der Gewerkschaftlichen Vertrauenspersonen oder Betriebsausschüsse an den Schulen und der Landesleitungen, 27./28.11.2019

Termine für gem.GÖD-WO

spätestens seit 16.4.2019 GÖD-Mitglied: passiv wahlberechtigt § 4: 6 Mon. vor 16.10.

spätestens seit 16.7.2019 GÖD-Mitglied: aktiv wahlberechtigt § 3: 3 Mon. vor 16.10.

möglichst bald: Übermittlung der korrigierten Gewerkschaftsmitgliederlisten an den LLWA

möglichst bald: Bestellung der Mitglieder des GBWA durch den GBA, bzw. v. GWVP durch VP

möglichst bald: Übermittlung von Namen und e-Mail-Adressen der GBWA-Mitglieder bzw GWVP an LLWA

16.10.2019: Stichtag für Wahlrecht gemäß GÖD-Beschluss der Wahltag § 9: 6 Wo.vor 1.Wahltag

spätestens 23.10.2019: 1. Wahlkundmachung: Verlautbarung durch GBWA, GWVP § 10: 5 Wo.vor 1.Wahltag

spätestens 30.10.2019: Auflage der Liste der Wahlberechtigten (10 Arbeitstage bis 13.11.) § 11: 4 Wo.vor 1.Wahltag

bis 13.11.: Einwände gegen Liste möglich, GBWA/GWVP entscheidet bis 16.11. bezüglich der Einwände

spätestens 6.11.2019: Einlangen der Wahlvorschläge bei GBWA/GWVP (bzw LLWA) § 12: 3 Wo.vor 1.Wahltag

Gibt es an einer Schule keine/n GWBA/GWVP, sind Wahlvorschläge für VP/GBA beim LLWA einzubringen

spät. 14.11.2019: Mitteilung der zugelassenen GBA-/VP-Wahlvorschläge u.evt. der Änderungen Liste der Wahlberechtigten v.GBWA/GWVP an LLWA

spät. 20.11.2019: 2. Wahlkundmachung: Verlautbarung von Wahlzeit/-Ort und der Wahlvorschläge für GBA/VP und LL § 14: 1 Wo.vor 1.Wahltag

Briefwahl ist bei GWBA/GWVP zeitgerecht zu beantragen, sodass die Aushändigung der Wahlbehelfe so lange vor der Wahl erfolgen kann, dass das Wahlkuvert vor Ende der Wahlzeit bei GWBA/GWVP einlangt. Gibt es an einer Schule keine/n GWBA/GWVP, werden die Briefwahlunterlagen vom LLWA den Wahlberechtigten zugestellt. Diese können per Briefwahl oder beim LLWA (Wahlzeiten/-ort am Mi., 27.11., Do., 28.11., bekanntgeben!) wählen.

27. und 28.11.2019: Wahltag. Unverzügliche Mitteilung des Wahlergebnisses am Gewerkschaftsbrett und an LLWA durch GBWA/GWVP.

Danach: Verständigung der gewählten VP/GBA-Mitglieder. Konstituierung des GBA.

bis 19.12.2019: Meldung über Konstituierung des GBA (Vors., Stv., Schriftführ., Kass.) und Rücksendung der Funktionärsstammdatenblätter an LL, BL

Gibt es an einer Schule keine/n GWBA/GWVP, **ersucht der LLWA die Dienststellenleitung** um Übermittlung der korrigierten Gewerkschaftsmitgliederlisten an den LLWA und um Aushang der Wahlkundmachungen und der Wahlvorschläge.

Was ein Wahlvorschlag enthalten muss:

+ Eine eindeutig unterscheidbare Bezeichnung der Wähler*innengruppe (+ eine Kurzbezeichnung) (ansonsten ist der Wahlvorschlag nach dem*der erstvorgeschlagenen Wahlwerber*in zu benennen). Es ist mindestens 1 Kandidat*in zu nennen, maximal aber die doppelte Zahl der zu vergebenen Mandate.

+ Eine*n Zustellungsbevollmächtigte*n (ansonsten ist dies der/die Spitzenkandidat*in).

+ Anzuschließen sind die Unterstützungserklärungen von 2 (bei bis zu 200 Wahlberechtigten), bzw. von 1% der Wahlberechtigten (können auch KandidatInnen sein). Die im ÖGB-Bundesvorstand vertretenen Fraktionen bedürfen zur Einbringung von Wahlvorschlägen keiner zusätzlichen Unterstützung (§ 12 GÖD-WO). UG-Listen brauchen keine Unterstützungsunterschriften bei Gew.Wahl. Mängel in einem Wahlvorschlag muss der GBWA der WählerInnengruppe melden und sind dann innerhalb von 3 Arbeitstagen zu beheben.